

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bissingen (BS/EWS)

Vom 03. März 2011

Auf Grund der Art. 5 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Bissingen mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 01. März 2011 folgende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

¹Der Markt Bissingen erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung im

- Gemeindeteil Fronhofen für die Erdbeckenanlage mit Ortskanalisation im gesamten Gemeindeteil bis zur Reinigungsanlage in diesem Gemeindeteil;
- Gemeindeteil Zoltingen für das Gebiet des Bebauungsplanes „Heufeld“ für das mech.-biologisches Gruppenklärwerk mit Ortskanalisation in diesem Baugebiet bis zur Reinigungsanlage in diesem Baugebiet;
- übrigen Gemeindegebiet des Marktes Bissingen
(zentrale Sammelkläranlage mit allen Ortsteilentswässerungen soweit keine rechtlich selbständigen Einrichtungen bestehen, Verbindungskanälen und Sonderbauwerken)

einen Beitrag.

²Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus beigefügter Planskizze, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine

entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und liegt der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird bemessen nach der Grundstücksfläche sowie der mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigten Grundstücksfläche.

(2) ¹In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. ²Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. ³Nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁴Reicht die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung nach Satz 1 hinaus, so ist die Begrenzung am Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(3) ¹Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Ausnutzbarkeit des Grundstücks. ²Die zulässige Ausnutzbarkeit ergibt sich aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse, die auf dem beitragspflichtigen Grundstück verwirklicht werden können. ³Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| b) bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,25 |
| c) bei Grundstücken, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Zeltplätze, ect.) | 0,5 |

(4) ¹Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans bestimmt sich die Höhe des zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktors nach der Festsetzung über die Zahl der zulässigen Vollgeschosse. ²Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der zulässigen Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende ganze Zahl abgerundet. ³Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder der Baumassenzahl nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende ganze Zahl abgerundet.

(5) Bei Grundstücken im Innenbereich sowie bei solchen in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthält, bestimmt sich die Höhe des zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktors nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(6) ¹Ist in den Fällen des Abs. 4 und 5 eine größere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen, wobei Dachgeschosse nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind und es sich diesbezüglich um ein Vollgeschoss handelt. ²Ist im Einzelfall nur eine geringere Zahl der Vollgeschosse realisierbar, so ist diese maßgebend.

³Sind auf dem Grundstück Gebäude mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(7) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt für den zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktor die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei Dachgeschosse nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind und es sich diesbezüglich um Vollgeschosse handelt.

(8) ¹Für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigung haben oder die nicht

angeschlossen werden dürfen, wird für die Schmutzwasserbeseitigung (§ 6 Abs. 1) ein Abzugsposten wie folgt in Ansatz gebracht:

a) Die Grundfläche der Gebäude bzw. der vertikal abgrenzbaren selbständigen Gebäudeteile wird von der Grundstücksfläche abgezogen, die der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird.

b) Bei horizontal abgrenzbaren Gebäudeteilen wird ein Anteil an der Grundfläche des Gesamtgebäudes als Abzugsposten bei der Grundstücksfläche berücksichtigt, der dem Verhältnis der privilegierten zur nichtprivilegierten Geschossfläche entspricht.

²Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag für die Entwässerungseinrichtung im Sinne des § 1 pro m² Berechnungseinheit (Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor beträgt

- im Gemeindeteil Fronhofen für die Erdbeckenanlage mit Ortskanalisation im gesamten Gemeindeteil bis zur Reinigungsanlage in diesem Gemeindeteil 2,05 Euro,
- im Gemeindeteil Zoltingen für das Gebiet des Bebauungsplanes „Heufeld“ für das mech.-biologische Gruppenklärwerk mit Ortskanalisation bis zur Reinigungsanlage in diesem Baugebiet 2,05 Euro,
- im übrigen Gemeindegebiet des Marktes Bissingen für die zentrale Sammelkläranlage mit allen Ortsteilentswässerungen soweit keine rechtlich selbständigen Einrichtungen bestehen und den Verbindungskanälen und Sonderbauwerken 8,80 Euro,

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, beträgt der Beitrag

- im Gemeindeteil Fronhofen 1,55 Euro,
- im Gemeindeteil Zoltingen 1,55 Euro,
- im übrigen Gemeindegebiet des Marktes Bissingen 8,30 Euro,

²Fällt diese Beschränkung weg, wird dieser Beitrag nacherhoben.

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 **Beitragsablösung**

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d.§ 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

§ 10 **Pflichten der Beitragsschuldner**

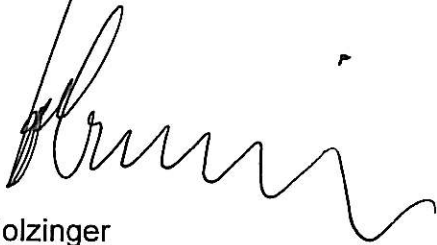
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 08. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur EWS vom 05.10.2010 außer Kraft.

Bissingen, 03. März 2011
Markt Bissingen



Holzing
Erster Bürgermeister



Planskizze
der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung
(BS/EWS) des Marktes Bissingen vom 03. März 2011

Bissingen, 03. März 2011
Markt

Holzinger

Holzinger
Erster Bürgermeister

